

Vorgangsvorlage – Erstellung und Prüfung von Inspektionsangeboten

Dokument-Nr.: KVG011

1. Verantwortlichkeit

Liegt ein Inspektionsangebot vor, ist der zuständige **Sachbearbeiter / Auftragsannehmer** verantwortlich für die fachgerechte Prüfung und Erstellung des Angebots.

2. Prüfung der Wartungshistorie

Die Prüfung erfolgt anhand folgender Unterlagen:

- Inspektionsheft (Serviceheft)
 - Digitale Serviceeinträge
 - Im Fahrzeug hinterlegte Inspektions- bzw. Serviceinformationen
 - Herstellervorgaben (WMKAT+)
-

3. Vorgehensweise bei fehlender Dokumentation

Sollten **kein Serviceheft, keine digitalen Einträge und keine Fahrzeugdaten** vorhanden oder auffindbar sein, erfolgt die Ermittlung der fälligen Wartungsarbeiten:

- anhand des **aktuellen Kilometerstands**
- anhand des **Fahrzeugalters**
- gemäß den **Herstellerintervallen (WMKAT+ prüfen!)**

Alle fälligen Arbeiten sind entsprechend dem Intervall automatisch in das Angebot aufzunehmen.

4. Beispiel zur Orientierung

Fahrzeugdaten:

- Kilometerstand: 82.435 km
- Fahrzeugalter: 3 Jahre

Herstellerintervall:

- Bremsflüssigkeit: erstmalig nach 3 Jahren, danach alle 2 Jahre
- Luftfilter: alle 40.000 km
- Zündkerzen: bei 120.000 km

Ergebnis:

Folgende Positionen sind automatisch ins Angebot aufzunehmen:

- Ölwechsel inkl. Ölfilter
- Innenraumfilter
- Bremsflüssigkeitswechsel
- Luftfilter

Nicht fällig:

- Zündkerzen (Intervall 120.000 km noch nicht erreicht)

5. Unklare Fälle

Ist die Fälligkeit einzelner Wartungspositionen nicht eindeutig feststellbar:

- Rücksprache mit dem Kunden halten
- Sachverhalt erläutern
- Entscheidung dokumentieren

6. Abstimmung mit dem Kunden

Das finale Inspektionsangebot ist **vor Durchführung der Arbeiten mit dem Kunden abzusprechen und freizugeben.**

7. Wichtiger Hinweis – Zahnriemenprüfung (Haftungsrelevant!)

Bei **jeder Inspektion** ist zwingend zu prüfen:

- Ob ein Zahnriemenwechsel fällig ist
- Wann der nächste Wechsel ansteht

Der Kunde muss auf der **Rechnung schriftlich** über einen fälligen oder bevorstehenden Zahnriemenwechsel informiert werden.

Wichtig:

Erfolgt diese Prüfung oder schriftliche Information nicht und es kommt infolge eines überfälligen Zahnriemens zu einem Motorschaden, liegt eine Pflichtverletzung vor, wobei die Haftung hierfür geltend gemacht werden kann.